



Segel - Club Ville e.V.

Satzung
des
Segel – Club Ville e.V.
(SCV)

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz, Vereinseblem, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Bezeichnung der Mitglieder	3
§ 4 Aufnahme	3
§ 5 Arten der Vereinsmitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte der Mitglieder	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Organe des Vereins	6
§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes	6
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 12 Arbeitsweise des Vorstandes	7
§ 13 Termin und Einladung zur Mitgliederversammlung	7
§ 14 Teilnahmeberechtigung, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit	8
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 16 Anträge an die Mitgliederversammlung	8
§ 17 Abstimmungsverfahren und Mehrheitserfordernisse	8
§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 19 Protokoll	9
§ 20 Zusammensetzung und Bestellung des Beirates	9
§ 21 Aufgaben des Beirates	9
§ 22 Zusammensetzung und Konstituierung des Sportausschusses	9
§ 23 Aufgaben des Sportausschusses	10
§ 24 SCV-Jugend	10
§ 25 Jugendregeln und Wettfahrtbeteiligung	10
§ 26 Beiträge, Gebühren und sonstige Leistungspflichten	10
§ 27 Verwaltung des Clubvermögens und Kassenführung	10
§ 28 Ordnungsmittel	11
§ 29 Auflösung des Vereins	11
§ 30 Gerichtsstand	11

§ 1 Name, Sitz, Vereinseblem, Geschäftsjahr

- (1) Der Segel-Club Ville ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Erfstadt.
- (2) Er führt das auf dem Umschlag dieses Satzungsdruckes abgebildete Emblem.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - a) die Förderung und Pflege des Segelsports,
 - b) die Durchführung von Wettfahrten auf dem Liblarer See,
 - c) die Beschickung von Regatten auf auswärtigen Revieren,
 - d) die Heranführung Jugendlicher an den Segelsport und deren Förderung,
 - e) die Förderung jugendlicher segelsportlicher Talente bis maximal 29 Jahre.
- (2) Der Verein verfolgt die Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er nicht im Rahmen der Vorschriften der §§ 65, 68 Abgabenordnung betrieben wird.
- (4) Der Verein gehört dem Deutschen Seglerverband und dem Seglerverband NRW an und ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.

§ 3 Bezeichnung der Mitglieder

Da dem Club sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder angehören können, werden diese im Folgenden ohne Rücksicht auf ihre geschlechtliche Zugehörigkeit angesprochen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Mitglied kann jeder werden, der den Segelsport aktiv ausübt oder diesen unterstützt.
Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können nur als Familienmitglieder aufgenommen werden.
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Sportausschuss ist vorher anzuhören.
- (2) Ein Segelsportler, der dem Verein beitreten möchte, muss ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand richten. Das Gesuch soll enthalten:
 - a) Angaben zur Person,
 - b) Angaben über eine frühere oder noch bestehende Zugehörigkeit zu anderen Segelvereinen, ggf. über die Gründe des Ausscheidens aus dem anderen Segelverein.Dem Vorstand des SCV steht das Recht zu, diese Gründe zu überprüfen.
- (3) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Er kann einem Aufnahmegesuch in der Weise stattgeben, dass die Mitgliedschaft zunächst nur auf ein Jahr gilt (Probemitgliedschaft). Die Probemitgliedschaft kann innerhalb dieses Jahres durch Vorstandsbeschluss oder von Seiten des Mitgliedes jederzeit beendet werden. Von diesem Vorstandsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch

eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, dann wird das Probemitglied mit Ablauf des Jahres ordentliches Mitglied.

§ 5 Arten der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft
 - a) A-Mitglieder
 - b) FA-Mitglieder
 - c) B-Mitglieder
 - d) jugendliche Mitglieder
 - e) Senioren-Mitglieder
 - f) fördernde Mitglieder
 - g) Ehrenmitglieder
 - h) Probemitglieder
- (2) Die A-Mitgliedschaft umfasst Mitglieder mit oder ohne Partner.
- (3) Die FA-Mitgliedschaft umfasst A-Mitglieder mit jugendlichen Familienangehörigen. A-Mitglieder und FA-Mitglieder üben den Segelsport aktiv aus. Ihnen und Ehrenmitgliedern kann nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten ein Liegeplatz für ein Segelboot zugeteilt werden.
- (4) Die B-Mitgliedschaft ist für Vollmitglieder eines befreundeten Segel-Clubs bestimmt, wenn die Gegenseitigkeit nach Überzeugung des Vorstandes gewährleistet ist. Diese Mitgliedschaft schließt keine weitere Person ein.
- (5) Als Jugendliche im Sinne der Satzung gelten Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
- (6) Auf Antrag können Mitglieder durch Vorstandsbeschluss als Senioren-Mitglieder geführt werden, wenn sie nicht mehr am aktiven Segelsport teilnehmen, jedoch zuvor mindestens drei Jahre lang dem Club als A-Mitglied oder FA-Mitglied angehört haben.
- (7) Fördernde Mitglieder können Freunde des Segelsports, auch juristische Personen werden, die diesen Sport nicht aktiv ausüben, aber gewillt sind, durch einen Jahresbeitrag, der den ordentlichen Mitgliederbeitrag übersteigt, die gemeinnützigen Zwecke des Vereins, den Segelsport und in Verbindung damit die zweckgerechte Gestaltung des Erholungsgebietes Liblarer See zu fördern.
- (8) Personen, die sich um den Club oder um das Erholungsgebiet Liblarer See verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (9) Probemitglieder können gemäß § 4 (3) der Satzung aufgenommen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, also bis spätestens zum 30. September des Jahres, durch eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle des Clubs gegenüber erklärt werden. Geht die Meldung verspätet ein, so wird der Austritt erst zum nächst zulässigen Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere;

- a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen Interessen des Vereins, gegen die Satzung oder gegen die Clubordnung oder gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht oder geeignet ist, das harmonische Zusammenleben der Mitglieder innerhalb des Vereins zu beeinträchtigen;
 - c) Zahlungsrückstände, die trotz zweimaliger Mahnung im laufenden Kalenderjahr nicht bezahlt und nicht gestundet worden sind.
- (4) Dem Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt wird, ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Zu diesem Zweck hat der Vorstand das Mitglied von dem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten und es auf die Gelegenheit zur schriftlichen Anhörung aufmerksam zu machen. Der Ausschluss selbst ist dem betroffenen Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief des Vorstandes bekanntzugeben. Binnen vier Wochen seit Erhalt dieses Briefes kann das Mitglied gegen seinen Ausschluss unter Angabe von Gründen beim Ersten Vorsitzenden schriftlich Berufung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über ihre Berechtigung und damit über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten sowie jedwede Ansprüche des Mitgliedes an den Club oder dessen Vermögen; ausgenommen hiervon sind rückständige Zahlungsverpflichtungen. Clubschlüssel und sonstiges Eigentum des Clubs sind unaufgefordert zurückzugeben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Clubs sind berechtigt;

- a) die Einrichtungen und Anlagen des Clubs zu benutzen,
- b) an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen,
- c) sich in der Mitgliederversammlung an der Willensbildung des Clubs zu beteiligen,
- d) das Clubabzeichen zu tragen, an ihrem Boot den Clubwimpel zu führen und bei der Geschäftsstelle die Erteilung eines Clubstanders im Sinne der Führerscheinvorschriften des DSV zu beantragen,
- e) die sonstigen Betreuungsleistungen des Vereins, z.B. Jugendtraining, Vermittlung von Gastmitgliedschaften bei befreundeten Vereinen etc. in Anspruch zu nehmen sowie,
- f) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, soweit keine andere Regelung der Satzung entgegensteht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Clubordnung zu beachten, insbesondere;

- a) ihre Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der besonderen Finanzordnung des Clubs pünktlich zu erfüllen,
- b) Anordnungen des Vorstandes zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Clubgelände und auf dem Segelrevier unverzüglich nachzukommen,
- c) die Interessen des Clubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs gefährdet werden könnten sowie
- d) Anfragen der Geschäftsstelle, die ihre Clubmitgliedschaft betreffen, zu beantworten. Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten sind bei Änderung unverzüglich und unaufgefordert der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind;

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Ersten Vorsitzenden,
- b) dem Zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Regattaleiter,
- e) dem Boots- und Zeugwart,
- f) dem Leiter der Geschäftsstelle,
- g) dem Sportlichen Leiter,
- h) dem Jugendwart.

Sie müssen volljährig und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung (§14, Abs. 2) sein.

- (2) Die Vorstandsmitglieder (Abs. 1, a – e) werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in getrennten Wahlgängen.
- (3) Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom übrigen Vorstand auf 2 Jahre gewählt.
- (4) Der Sportliche Leiter wird vom Sportausschuss auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Aufnahme in den Vorstand bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wird die Bestätigung verweigert, so haben die genannten Gremien einen anderen Vorschlag zu unterbreiten.
- (5) Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wird die Bestätigung verweigert, so haben die genannten Gremien einen anderen Vorschlag zu unterbreiten.
- (6) Die Ämter des Jugendwartes, des Regattaleiters, des Sportlichen Leiters sowie des Boots- und Zeugwartes können jeweils auch von einer Person bekleidet werden, die eines der anderen Ämter innehat. Dies gilt nur in besonderen Ausnahmefällen.
- (7) Der Vorstand kann sich selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch kommissarische Zuwahl ergänzen, falls Mitglieder während ihrer Amtszeit ausscheiden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 BGB durch den Ersten Vorsitzenden sowie den Zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein allein, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten gemeinsam.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (2) Sie sind an die Bestimmungen der Satzung sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Der Erste Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen. Ist er verhindert, wird er durch den Zweiten Vorsitzenden und, falls auch dieser verhindert ist, durch den Schatzmeister vertreten.

- (3) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben;
- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Clubs,
 - b) die Verwaltung des Clubvermögens,
 - c) die Entsendung von Vertretern des Clubs zu besonderen Anlässen,
 - d) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

 - e) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
 - f) die Erteilung von Ständerscheinen an die Mitglieder im Sinne der Führerscheinvorschriften des DSV,
 - g) die Überwachung und Einhaltung der Satzung, ihre Auslegung in Zweifelsfällen sowie der Erlass von Entscheidungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
 - h) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) die Bildung von Flotten, die von Flottenkapitänen geleitet werden,
 - j) die Bildung einer Fahrtenseglergruppe, die von einem Obmann geleitet wird,
 - k) die Verteilung der vorhandenen Liegeplätze auf die Flotten und die Zuteilung der Liegeplätze an ordentliche Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 12 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs selbstständig und legt der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft ab.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.
- (4) Sämtliche Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Für Arbeitsleistungen im Interesse des Vereins, die über den Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgehen, kann einzelnen Mitgliedern durch Beschluss des Clubvorstandes eine Vergütung zugebilligt werden. Diese darf das nicht überschreiten, was einer fremden Arbeitskraft für die gleiche Arbeit zu zahlen wäre. Darüber hinaus darf ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Vorständen für ihre im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben anfallenden Arbeiten Ehrenamtsfreibeträge (Pauschalen) auf der Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, derzeit § 3, Nr. 26a EStG, vergütet werden.

§ 13 Termin und Einladung zur Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal im Jahr stattfinden, und zwar möglichst im ersten Drittel des Kalenderjahres. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin – der Absendetag ist maßgebend – allen Clubmitgliedern schriftlich zuzuleiten oder in den SCV-Nachrichten bekanntzugeben.

§ 14 Teilnahmeberechtigung, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Clubmitglied berechtigt.
- (2) Stimmberechtigt sind A-Mitglieder, FA-Mitglieder, Seniorenmitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist (§ 13 Abs. 2).

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Entscheidungen vorbehalten;
- a) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestellung und die Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - d) die Bestätigung der vom Sportausschuss vorzunehmenden Wahl des Sportlichen Leiters und der von der Jugendversammlung vorzunehmenden Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Verleihung und die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - g) die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft oder gegen Ordnungsmaßnahmen,
 - h) Änderungen der Satzung oder der Finanzordnung,
 - i) die Bestätigung der Beschlussfassung der Jugendversammlung zu Änderungen der Jugendordnung,
 - j) die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
 - k) Auflösung des Vereins.
- (2) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 16 Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen. Sie sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Ersten Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Sie sollten einen klar und knapp formulierten Antrag und eine kurze Begründung enthalten. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bekanntzugeben. Verspätet eingegangene Anträge können in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn der Vorstand sie ausdrücklich zulässt; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur vorherigen schriftlichen Bekanntgabe. Die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung sind dann lediglich vor Eintritt in die Tagesordnung vom Vorliegen solcher Anträge zu unterrichten. Im Zweifelsfall entscheidet über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge die Mitgliederversammlung.

§ 17 Abstimmungsverfahren und Mehrheitserfordernisse

- (1) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Erheben der Stimmkarte. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder muss mit Stimmzetteln abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält - ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden also nicht mitgezählt.
- (3) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit, der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Vierfünftel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

- (4) Wahlen und die Entscheidung über die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Bestätigungen bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
Sind für ein und dieselbe Position mehrere Kandidaten vorgeschlagen und erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen, für dessen Ergebnis die relative Mehrheit ausreicht. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 40 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss einen bestimmten Gegenstand der Tagesordnung enthalten, über den die Mitgliederversammlung abstimmen soll.
- (3) Im Übrigen finden auf die außerordentliche Mitgliederversammlung alle Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.

§ 19 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es steht allen Clubmitgliedern zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle zur Verfügung.

§ 20 Zusammensetzung und Bestellung des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus nicht mehr als fünf Personen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand ernannt und bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Ihre Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen. Er soll sich daher vorzugsweise aus Personen zusammensetzen, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung, ihrer Erfahrungen oder speziellen Fachkenntnisse im besonderen Maße geeignet erscheinen, den Vereinszweck und die Interessen des Clubs und seiner Mitglieder zu fördern.

Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 22 Zusammensetzung und Konstituierung des Sportausschusses

- (1) Der Sportausschuss besteht aus den von den einzelnen Flottenversammlungen gewählten Flottenkapitänen, dem gewählten Obmann der Fahrtenseglergruppe, dem Jugendwart sowie dem Regattaleiter.
- (2) Der Sportausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und entsendet diesen als Sportlichen Leiter in den Vereinsvorstand. Seine Aufnahme in den Vorstand bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, sofern er nicht ohnedies bereits dem Vorstand angehört.
Die Wahlperiode des Vertreters des Sportausschusses beträgt zwei Jahre.
- (3) Es bleibt den Flottenkapitänen sowie dem Obmann der Fahrtensegler unbenommen, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie haben deshalb zu jeder Sitzung eine Einladung zu erhalten.

§ 23 Aufgaben des Sportausschusses

- (1) Dem Sportausschuss obliegen insbesondere die Aufgaben:
 - a) die sportliche Aktivitäten des Clubs und seiner Mitglieder, vor allem beim Wett- und Fahrtensegeln, nach besten Kräften zu fördern,
 - b) Vorschläge für Termine und Durchführung von Regatten auf dem clubeigenen Revier zu unterbreiten,
 - c) dem Vorstand die für besondere Ehrungen in Betracht kommenden Clubmitglieder zu benennen,
 - d) im Interesse des seglerischen Nachwuchses eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss zu pflegen.
- (2) Der Sportausschuss kann sich zur Regelung seiner Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, die zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 24 SCV-Jugend

- (1) Die jugendlichen Clubmitglieder (§ 5, Abs. 4) werden in einer Jugendabteilung (SCV-Jugend) zusammengefasst.
- (2) Die SCV-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Jugendversammlung beschlossen, muss aber von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird die Bestätigung verweigert, so haben die genannten Gremien einen anderen Vorschlag zu unterbreiten.
- (4) Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 25 Jugendsegeln und Wettfahrtbeteiligung

- (1) Jugendliche, denen der Club die Erlaubnis zur Meldung zu Verbandswettfahrten des DSV oder ausländischen Wettfahrten erteilt hat, genießen bezüglich des Wettsegelns alle Rechte ordentlicher Clubmitglieder.
- (2) Der Club ist gegenüber seinen Jugendlichen aufsichtsberechtigt, und zwar auch dann, wenn diese zur Teilnahme an Wettfahrten auswärtige Regattaplätze aufsuchen.
- (3) Die Wettfahrtleitung des Clubs und der Vorstand sind berechtigt, Jugendliche, die sich unsportlich aufführen und in ihrem Auftreten zu wünschen übrig lassen, mit sofortiger Wirkung zu sperren und vom Ort der Wettfahrt zu verweisen.

§ 26 Beiträge, Gebühren und sonstige Leistungspflichten

Für Höhe und Fälligkeit der Beiträge, der Aufnahme- und der Liegeplatzgebühren sowie für sonstige Leistungspflichten der Clubmitglieder ist eine besondere Finanzordnung maßgebend, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 27 Verwaltung des Clubvermögens und Kassenführung

- (1) Das Clubvermögen verwaltet der Clubvorstand.
Die Kasse führt der Schatzmeister.
Die Finanzmittel der SCV-Jugend werden vom Jugendausschuss verwaltet, die Kassenführung übernimmt der Schatzmeister des Vereins.

- (2) Die Überwachung der laufenden Kassenführung einschließlich des Jugendetats und der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses obliegt zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Ihre Wiederwahl ist höchstens einmal zulässig.

Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Über das Prüfergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Prüfern zu unterzeichnen ist.

- (3) Die Kassenprüfer haben in jedem Jahr der Mitgliederversammlung über ihre Prüfungstätigkeit und die dabei getroffenen Feststellungen zu berichten.

§ 28 Ordnungsmittel

- (1) Unbeschadet der Möglichkeit des Ausschlusses (§ 6, Abs. 3) ist der Clubvorstand berechtigt, bei Verstoß gegen die Satzung oder bei Nichtbefolgen der vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen gegen das betr. Mitglied
 - a) eine Ermahnung auszusprechen,
 - b) die Zahlung eines Ordnungsgeldes bis zur Höhe eines Jahresbeitrages zu verhängen oder
 - c) ein zeitlich begrenztes Verbot für das Betreten des Clubgeländes und die Benutzung der Sportanlagen oder den Besuch von Clubveranstaltungen auszusprechen.

Die vg. Maßnahmen können auch miteinander verbunden werden.

- (2) Jede Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Dem Mitglied ist zuvor unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Es bleibt dem Mitglied unbenommen, die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme durch Berufung an die Mitgliederversammlung anzufechten. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 29 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 17, Abs. 3, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sollen der Erste Vorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt werden.
Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren des Vereins (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Entsprechendes gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 30 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten oder gerichtlichen Entscheidungen in Bezug auf diese Satzung und darin geregelten Rechtsverhältnisse ist Brühl.

Finanzordnung des Segel-Club Ville e.V.

(gemäß § 26 der Satzung)

I. Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr für

A - Mitglieder	€ 145,00
FA - Mitglieder	€ 180,00
B - Mitglieder	€ 70,00
- Seniorenmitglieder	€ 145,00
- Fördernde Mitglieder mindestens	€ 185,00

2. - Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

II. Liegeplatzgebühren

A-Mitglieder, FA-Mitglieder und Ehrenmitglieder, denen ein Liegeplatz zugeteilt wurde, zahlen pro angefangenes Kalenderjahr für den Liegeplatz in der Bootsklasse

- Optimist	€ 41,00
- Laser	€ 62,00
- FJ, 420er, Vaurien, OK-Jolle	€ 77,00
- Korsar, Finn	€ 93,00
- Zugvogel	€ 123,00

III. Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr beträgt pro Mitglied einmalig 350,00 €.
2. Sie ist unverzüglich nach Bestätigung der Aufnahme durch die Geschäftsstelle zu entrichten.
3. In besonderen Ausnahmefällen kann die Aufnahmegebühr aus nachzuweisenden sozialen Gründen auf Beschluss des Vorstandes in höchstens zwei Raten bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das betreffende Mitglied aufgenommen wurde, bezahlt werden.

IV. Arbeitsstunden

1. Alle A-Mitglieder, FA-Mitglieder und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr sind verpflichtet, pro Kalenderjahr für den Club folgende Arbeitsstunden zu leisten:

- A-Mitglieder und FA-Mitglieder	15 Stunden
- jugendliche Mitglieder	10 Stunden

2. Die Verpflichtung zur praktischen Ableistung der Arbeitsstunden kann durch nachstehende Zahlungen abgegolten werden:

Für A-Mitglieder und FA-Mitglieder	12,00 € pro Arbeitsstunde
für jugendliche Mitglieder	7,00 € pro Arbeitsstunde

3. Aus Vereinfachungsgründen wird das Arbeitsstunden-Entgelt zunächst von allen A-Mitgliedern, FA-Mitgliedern und Jugendlichen zusammen mit der Beitragszahlung angefordert. Nach Abschluss des Kalenderjahres wird das Entgelt für die vom Mitglied nachgewiesenen Arbeitsstunden in Höhe der in Abs. 2 genannten Sätze zurückerstattet. Als Arbeitsstundennachweis gilt nur eine von einem Vorstandsmitglied bestätigte schriftliche Aufstellung auf dem vorgeschriebenen Formular.
4. Clubmitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werdende Mütter, Behinderte, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende sowie Mitglieder des Vorstandes und sonstiger Gremien sind von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden und der entsprechenden Entgeltzahlung befreit. Der Vorstand kann verlangen, dass die genannten Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden.

V. Umlagen

Die Verpflichtung zur Zahlung einer besonderen Umlage kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Eine solche Verpflichtung sollte nur in besonderen Ausnahmefällen vorgeschlagen werden und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Clubmitglieder angemessen berücksichtigen.

VI. Fälligkeit der Leistungen

1. Mitgliedsbeiträge, Liegeplatz-Gebühren und Arbeitsstundenentgelte sind – soweit sich die Mitglieder noch nicht dem Abbuchungsverfahren angeschlossen haben – binnen einer Woche nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig.
2. Für Rückstände darf der Club bankübliche Zinsen und Mahngebühren berechnen.
3. In Ausnahmefällen kann der Clubvorstand auf schriftlichen Antrag dem Mitglied gestatten, die fälligen Beiträge, Gebühren und sonstigen Leistungen bis spätestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres in vierteljährlichen Raten zu entrichten.
4. Bei Bewerbern, die in der 2. Hälfte eines Kalenderjahres in den Club aufgenommen werden, können Mitgliedsbeiträge, Liegeplatzgebühren und Arbeitsstundenentgelte – anteilig zur verbleibenden Zeit bis Jahresende – ermäßigt werden.

VII. Ausgleich von Härten

1. Mitgliedern im Alter von 18 bis 29 Jahren, die sich noch in der Berufsausbildung befinden, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Clubvorstandes für den Mitgliedsbeitrag eine Ermäßigung auf die Hälfte des Jahresbeitrages für A-Mitglieder und FA-Mitglieder gewährt werden, und zwar jeweils für ein Jahr.
2. Die Aufnahme-Gebühr kann aus sozialen Gründen in Einzelfällen durch Beschluss des Vorstandes bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
3. Die Voraussetzungen für eine solche Ermäßigung sind glaubhaft zu machen.

VIII. Änderungen

Änderungen dieser Beitrags-, Gebühren- und Leistungsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.